

84/AB XXI.GP

## B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Brinek und Mag. Tancsits  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend  
Fördermittel aus dem ESF, Nr. 51/J

### Einleitung:

Bei der Beantwortung möchte ich einleitend feststellen, dass ich diese gemäß der Fragestellungen auf die mit 31.12.1999 abgelaufene Strukturfondsperiode beziehe. Da die Vorgaben für die Periode 2000 - 2006 erst in Verhandlung sind und die Umsetzung noch nicht begonnen hat, können die gestellten Fragen für diese neue Förderperiode nicht beantwortet werden.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist einer von drei Strukturfonds der Europäischen Union. Entgegen der irreführenden Bezeichnung ist der ESF kein Instrument der Sozial - sondern der Arbeitsmarktpolitik, wie aus dem Art. 148 des EG - Vertrages eindeutig hervorgeht:

*„Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen ...., verfolgt der ESF den Zweck, „innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an die Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern“.* Der ESF ist damit kein „Fonds für sozialpolitische Aktivitäten“, sondern ein „Arbeitsmarktfonds“.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beteiligte er sich in den Jahren 1994 - 1999 insbesondere an

- der Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt,
- der Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt,
- der Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen sowie
- der Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze (Rahmenverordnung Nr. 2081/93, Art. 3, Abs. 2).

Der Europäische Sozialfonds hat sich in der auslaufenden Strukturfondsperiode als zentrales Instrument der Europäischen Union zur Bekämpfung der Probleme am Arbeitsmarkt etabliert, dessen finanzieller und inhaltlicher Beitrag aus der österreichischen Arbeitsmarktpolitik nicht mehr wegzudenken ist. Die Umsetzung verlief in allen Bereichen äußerst erfolgreich. In den Jahren 1995 bis 1998 profitierten über 400.000 Menschen von ESF - Maßnahmen. In diesem Zeitraum wurden im Rahmen der Programme des Europäischen Sozialfonds ATS 5,5 Mrd. an EU - Mitteln (d.s. über ATS 12 Mrd. Gesamt) umgesetzt. Die Ausschöpfung der gesamten geplanten Mittel des Europäischen Sozialfonds sowie der aus der Indexierung und den durch die Währungsdifferenzen zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel ist jedenfalls sichergestellt.

Ich erlaube mir an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass allgemeine Informationen zu den Zielen und der Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds sowie aktuelle Daten zur Umsetzung auch auf der Homepage des BMAGS unter <http://www.bmags.gv.at> im Segment Arbeit abrufbar sind.

Weiters möchte ich darüber informieren, dass am 28. Oktober 1999 das Einheitliche Programmplanungsdokument zu Ziel - 3 für die neue Strukturfondsperiode 2000 - 2006 an die Europäische Kommission übergeben wurde. Die erste Verhandlungs runde dazu fand am 9. und 10. Dezember 1999 in Wien statt. Der zweite Verhandlungstermin ist für den 13. und 14. Jänner 2000 vorgesehen. Eine Kopie des Entwurfes liegt bei (Anlage 1).

**ANTWORT zu Frage 1:**

Generell wird im Rahmen der Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPDs, 5. auch Frage 2) ein fixer Kofinanzierungssatz gemäß den zu Grunde liegenden Verordnungen festgelegt, der bestimmt, wie viel an nationalen Mitteln jeweils bereitgestellt werden muss (5. dazu Rahmenverordnung - Verordnung Nr. 2081/93, Art. 13). Die nationale Kofinanzierung setzt sich aus Bundesmitteln (zum überwiegenden Teil aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, zusätzlich Ausgleichstaxfonds und Mittel von Versicherungsträgern), aus Landesmitteln und Privatmitteln (in den Arbeitsstiftungen sowie im Bereich Schulung von Beschäftigten) zusammen.

Die nationale Kofinanzierung, die 1999 bis einschließlich November '99 über ATS 1,6 Mrd. betrug, muss im Rahmen des Regelbudgets bedeckt werden. Eine gesonderte Dotierung findet nicht statt.

**ANTWORT zu Frage 2:**

Die gesamte Strukturpolitik der Europäischen Union verfolgte seit 1994 sechs Ziele (siehe nachfolgende Tabelle). In den regionalen Zielen gibt es neben dem ESF den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), mit dem primär versucht wird, die Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Regionen der Gemeinschaft zu verringern, sowie den EAGFL (Europäischer Ausrichtungs - und Garantiefonds für die Landwirtschaft). Dieser unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Strukturen und die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung.

**Tabelle: Ziele und involvierte Strukturfonds der EU - Strukturpolitik 1994 - 1999**

Ziele	Strukturfonds
<b>Ziel Nr.1</b>  Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (BIP pro Einwohner unter oder nahe bei 75 Prozent des EU - Durchschnitts):  In Österreich wohnen 3,5 Prozent der Gesamtbevölkerung oder 270.880 Personen im Ziel 1 - Gebiet Burgenland.	EFRE, <b>ESF</b> , EAGFL, Abteilung Ausrichtung
<b>Ziel Nr.2</b>  Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtischer Verdichtungsräume), die von rückläufiger industrieller Entwicklung schwer betroffen sind (Kriterien: Arbeitslosenquote im Schnitt über dem EU - Durchschnitt, rückläufige Beschäftigung in der Industrie):  In Österreich wohnen 8,2 Prozent der Bevölkerung oder 636.580 Menschen in den Ziel 2 - Gebieten in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg.	EFRE, <b>ESF</b>
<b>Ziel Nr. 3</b>  Bekämpfung der (Langzeit -)Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Integration Jugendlicher, Erleichterung der Eingliederung der vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt Bedrohten ins Erwerbsleben. Chancengleichheit von Frauen und Männern:  Das Ziel 3 kommt im gesamten österreichischen Bundesgebiet, mit Ausnahme des Burgenlandes, zum Einsatz (s Ziel Nr. 1).	<b>ESF</b>
<b>Ziel Nr.4</b>  Förderung von Arbeitnehmern (nicht Unternehmen), insbesondere von Arbeitslosigkeit Bedrohten, die dem industriellen Wandel sowie Veränderungen der Produktionssysteme ausgesetzt sind, v.a. in kleinen und mittleren Unternehmen:  Auch das Ziel 4 kommt im gesamten Bundesgebiet, mit Ausnahme des Burgenlandes, zum Einsatz.	<b>ESF</b>
<b>Ziel Nr.5</b>  Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik: <b>-5a:</b> Anpassung der Erzeugungs-, Verarbeitungs und Vermarktungsstrukturen in Land - und Forstwirtschaft  <b>-5b:</b> Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, Kriterien: hoher Anteil der landwirtschaftlich Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigung; niedriges Einkommensniveau; geringe Bevölkerungsdichte und/oder starke Tendenz zur Entvölkerung:  In Österreich wohnen 29,2 Prozent der Wohnbevölkerung oder 2.275.704 Personen in den Ziel 5b - Gebieten in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung  EAGFL, Abteilung Ausrichtung, EFRE, <b>ESF</b>
<b>Ziel Nr.6</b>  Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung von Regionen mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte:  Das Ziel 6 betrifft nur die skandinavischen Staaten und kommt in Österreich nicht zur Anwendung.	<b>ESF</b> , EFRE, EAGFL

Für Österreich und insbesondere im Zusammenhang mit der ESF - Umsetzung relevant waren die Ziele 1 bis 4 und 5b. Die eigentlichen „ESF - Ziele“ waren dabei die Ziele 3 (Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) sowie das Ziel 4 (Förderung von Arbeitnehmern, die dem industriellen Wandel ausgesetzt sind). Diese Ziele wurden ausschließlich ESF finanziert, während in den Zielen 1 und 5b alle drei Fonds zum Einsatz gelangten, im Ziel 2 der EFRE - Einsatz durch ESF - Mittel ergänzt wurde. Insgesamt flossen 90% aller ESF - Mittel in diese „Ziel - Förderung“.

Neben dem Einsatz des ESF in den sechs Zielen standen neun Prozent für die so genannten Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung. Aus dem Titel Gemeinschaftsinitiativen finanzierte Projekte sollten innovativen Charakter besitzen, dem Bottom - Up - Ansatz verpflichtet sein und Gemeinschaftspolitiken und - programme verstärken. Während in aller Regel mehrere Fonds zur Finanzierung der einzelnen Gemeinschaftsinitiativen herangezogen wurden, waren EMPLOYMENT und ADAPT ausschließlich ESF - finanziert. Für diese beiden galt auch noch ein zusätzliches Prinzip: die Transnationalität. D.h. Projektträger waren aufgefordert, mit Partnerorganisationen aus dem EU-Ausland im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zu kooperieren. 1% der ESF - Mittel der abgelaufenen Periode standen für Sonderprogramme der Europäischen Kommission zur Verfügung, auf die Österreich im Regelfall keinen Einfluss hatte.

#### **ANTWORT zu Frage 3:**

Die Beteiligung eines EU - Mitgliedstaates an einem der in Frage 2 dargestellten Ziele richtete sich nach den in den betreffenden Verordnungen festgelegten Kriterien und Indikatoren, ebenso der jeweilige Beitrag der EU zu diesen Zielen. Über die durch die Rahmenvorgaben der einzelnen Ziele bestehenden Festlegungen erfolgte die genaue inhaltliche Definition in den so genannten operationellen Programmen (OP) bzw. in den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD), die für jedes einzelne Zielprogramm verfasst werden mussten. Die Zielprogramme stellen den Vertrag zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Mitgliedsstaat dar, auf Grund dessen die Strukturfonds, also auch der ESF, umgesetzt wurden. Eine Aufstellung aller Schwerpunkte in den einzelnen Programmen siehe Anlage 2.

Eine inhaltliche Änderung dieser Schwerpunkte war nur durch die sog. Begleitausschüsse, die nach Verordnung Nr. 2082/93, Artikel 25 verpflichtend einzurichten sind, möglich, wobei die Zustimmung der Europäischen Kommission jedenfalls erforderlich war.

Die Einrichtung der Begleitausschüsse erfolgte zur Durchführung der Intervention im Rahmen der EPPDs. Für jedes der regionalen Ziele, für Ziel 3 und Ziel 4 sowie für jede Gemeinschaftsinitiative wurde ein eigener Begleitausschuss eingerichtet. Die Zusammensetzung variierte je nach der Zielsetzung der Programme. Im für den ESF wichtigsten Ausschuss Ziel 3 und 4 waren die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Sozialpartner, die umsetzenden Stellen (AMS; BSB), LändervertreterInnen sowie das Bundesministerium für Finanzen und die Sektion für Frauenangelegenheiten des BKA vertreten.

Die finanzielle Dotierung der Schwerpunkte wurde jedes Jahr im Rahmen der Jahresabrechnung angepasst, ebenfalls vom jeweiligen Begleitausschuss beschlossen und von der Europäischen Kommission bestätigt.

#### **ANTWORT zu Frage 4:**

Alle Anträge im ESF wurden von Österreich zum frühest möglichen Zeitpunkt, d.h. beim Erreichen der festgelegten Schwellenwerte gestellt. Pro Jahr und Ziel waren insgesamt 3 Anträge zu stellen: auf die 1. Vorauszahlung in der Höhe von 50 % der für die Jahrestranche geplanten ESF - Mittel, auf die 2. Vorauszahlung (30 % der ESF - Mittel) und auf die Restzahlung in der Höhe der von den tatsächlich im ESF - Jahr abgerechneten und nicht durch die Vorauszahlungen bedeckten ESF - Mittel (max. 20 % der Jahrestranche).

Jene Zielprogramme, in denen die Höhe der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel so gering war, dass der administrative Aufwand für dieses Prozedere überproportional groß gewesen wäre, wurden als so genannte Tranche Unique geführt, dass heisst, dass die gesamte Periode wie eine einzige Jahrestranche behandelt wurde. In Österreich betraf dies die Ziel - 2 - Gebiete Niederösterreich, Vorarlberg und Oberösterreich.

In allen Zielprogrammen wurden alle bisher möglichen Anträge gestellt (rund 160, mit den Gemeinschaftsinitiativen rd. 250). Offen sind lediglich alle Restzahlungen 1999, weil diese erst nach der endgültigen Schlussabrechnung gestellt werden können. Da aber die ESF - Mittel der Jahrestranche 1999 bis zum 31.12.2001 verausgabt werden können, werden die Restzahlungen erst dann beantragt, wenn alle endbegünstigten Stellen eines Ziels ihre Abrechnung legen.

**ANTWORT zu Frage 5:**

Die Weiterleitung der Finanzanträge für die abgelaufene Strukturfondsperiode war in der Koordinierungsverordnung (Verordnung Nr. 2082/93 des Rates) in Art. 20 und Art. 21 sowie in den jeweiligen Einheitlichen Programmplanungsdokumenten festgelegt.

Für die Auslösung einer Zahlung mussten bestimmte Schwellenwerte erreicht werden. Die Grundlage dafür bildeten die jeweils gültigen Finanzpläne. Demnach konnte in einem Zielprogramm die 1. Vorauszahlung (VZ) beantragt werden, wenn 60 % der Gesamtmittel des Vorjahres verausgabt waren, die 2. VZ bei 50 % verausgabter ESF - Mittel der 1. VZ., für die Restzahlung war die Endabrechnung des abgelaufenen Jahres erforderlich.

Die Erreichung der Schwellenwerte wurde für das Arbeitsmarktservice über das Bundesrechenzentrum, für alle anderen Endbegünstigten über deren offizielle Meldung für den Stichtag erhoben. Damit wurde sichergestellt, dass für die Anträge nur tatsächlich ausbezahlte Mittel herangezogen werden.

**ANTWORT zu Frage 6:**

Die Kriterien entsprachen den österreichischen Förderrichtlinien für die jeweiligen Projektanträge.

**ANTWORT zu Frage 7:**

Die Entscheidung über Projekte bzw. Individualförderungen erfolgte in den Zielprogrammen ausschließlich durch die Förderstelle selbst bzw. in den Gemeinschaftsinitiativen nach Anhörung des zuständigen Begleitausschusses.

Finanzanträge wurden durch die Europäische Kommission bewertet.

**ANTWORT zu Frage 8:**

Die Entscheidung über die Förderung eines Projektes lag im Bereich der endbegünstigten Stellen, die durch ihre fachliche Kompetenz und die Kenntnis der regionalen Situation die bestmögliche Entscheidungsgrundlage hatten. Die Zurückstellung eines Projektantrages lag

daher ebenfalls in deren Zuständigkeit. Im Bereich des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen erfolgte selbstverständlich eine schriftliche Mitteilung der Projektentscheidung entsprechend der in Österreich üblichen Kriterien, bei Gewährung einer Förderung unter Hinweis auf die Kofinanzierung durch den ESF.

**ANTWORT zu Frage 9:**

Ja. Jeder genehmigte Antrag wird als konkreter Beihilfenfall erfasst und haushaltsrechtlich verbucht.

**ANTWORT zu Frage 10:**

Grundsätzlich waren die Mitgliedsstaaten im Rahmen des Art. 32 der Verordnung Nr. 2082/93 verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherstellung der Publizität des Europäischen Sozialfonds durchzuführen, um „*potenzielle Empfänger und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen [und] die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam zu machen.*“ Diesen Verpflichtungen ist Österreich selbstverständlich nachgekommen.

Abgesehen von der von mir bereits einleitend erwähnten Darstellung im Internet wurden die EPPDs publiziert, für die bessere Handhabung wurden darüber hinaus 2 Handbücher erstellt (s Anlage 3). Die wichtigsten Ergebnisse der Maßnahmen wurden in umfassenden, detaillierten offiziellen Evaluierungsberichten zusammengefasst. Regelmäßige Informationen über die Umsetzung wurden in den ESF - News herausgegeben. Alle diese Informationen wurden breit gestreut und sind kostenlos erhältlich.

Eine noch höhere Publizität wurde durch fachspezifische Veranstaltungen erzielt. Bisher wurden Veranstaltungen zu den Themen „Umsetzung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im ESF“ und „Territoriale Beschäftigungspakte und neue Strukturfondsperiode“ durchgeführt sowie zahlreiche Referate bei diversen, nicht nur facheinschlägigen Veranstaltungen von den MitarbeiterInnen meines Ressorts gehalten.